

Aktenzeichen: 5/2020

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 06.07.2020 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 4. und 25. Mai 2020

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 04.05.2020 und 25.05.2020 werden von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gst. 2551/1 (nach Vermessung DI Margreiter Gste. 2551/1, 2551/3, 2551/4, 2551/5, 2551/6, 2551/7, 2551/8, 2551/9) KG Münster

Bgm. Werner Entner informiert über die aktuelle Lage betreffend das Gewerbegebiet im Bereich des Gst. 2551/1 und zeigt dem Gemeinderat anhand des Teilungsplanes die Aufteilung der Fläche an die einzelnen Käufer bzw. Gewerbetreibenden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20.05.2020, mit der Planungsnummer ROK 11-2020 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 2551/1 nach Vermessung DI Margreiter der Grundstücke 2551/1, 2551/3, 2551/4, 2551/5, 2551/6, 2551/7, 2551/8, 2551/9) KG Münster durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Der Planungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster als landschaftlich wertvolle Fläche § 27(2)j ausgewiesen. Geplant ist die Errichtung eines Gewerbegebiets (Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung § 31 (1) e,h) zur Ansiedlung neuer Betriebe. In weiterer Folge sollen vorwiegend ortsansässige Betriebe die Fläche nutzen.

Die Stempelbeschreibung für den betroffenen Bereich sieht wie folgt aus:



§ 31(1)e,h

Vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung

Gemäß der Stellungnahme Naturschutz ist an der Nordostseite ein Grünstreifen mit einer Breite von 10,00 Metern zu errichten.
Weiters sind nachstehende Betriebe nicht zulässig.
Nicht zugelassen sind folgende Betriebe:
Speditionen und Frächtereibetriebe sofern sie nach gewerberechtlichen Vorschriften LKW Stellplätze benötigen, mit Ausnahme ortsansässiger Betriebe.
Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe.
Großbrauntankstellen.
Betriebe, die gefährliche Stoffe lagern, be- oder verarbeiten.
Betriebe der Baustoffindustrie.
Asphaltier- und Betonmischanlagen.
Schlachthof mit Ausnahme Zerlegungsbetrieb.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tagesordnungspunkte 4., 5. und 6.:

*Als Vorfrage für die angedachte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Errichtung einer **Park & Ride Anlage (Haltestelle Münster)** ist vor Beschlussfassung ein Sicherheitskonzept (Hochwasser) zu erstellen. Nach erfolgter Rücksprache bei Hofrat Rottler vom Baubezirksamt Kufstein, ist die Park & Ride Anlage wegen der Schutzzonen des Tiefbrunnens im Bereich außerhalb der Bahn zu errichten.*

Aufgrund der Tatsache, dass vorab ein Sicherheitskonzept für die Park & Ride-Anlage zu erstellen ist und die Tagesordnungspunkte 4., 5. und 6. einheitlich zu betrachten sind, werden diese Tagesordnungspunkte bis auf weiteres zur Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

4. **Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Optionsvereinbarung Gemeinde Münster mit Herrn Ledermais Friedrich zur Errichtung eines P&R-Parkplatzes**

Siehe oben!

5. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich des GSt. 2634/1 der KG Münster für die Errichtung einer Park & Ride Anlage (Haltestelle Münster) - (Eigentümer: Ledermais Friedrich, Dorf 87/2, 6232 Münster)**

Siehe oben!

6. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung des örtlichen Raumordnungs-konzeptes der Gemeinde Münster im Bereich GSt. 2917 der KG Münster (Eigentümer: Ledermais Friedrich, Dorf 87/2, 6232 Münster)**

Siehe oben!

7. **Bericht Substanzverwalter**

Die Beschwerde der Gemeinde Münster gegen den Bescheid der Landesregierung als Agrarbehörde vom 17.01.2020, AGM – R1656/41-2020 wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 05.06.2020, LVwG-2020/35/0433-5 als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid der Agrarbehörde wurde somit vom Landesverwaltungsgericht bestätigt.

8. **Anfragen, Anträge, Allfälliges**

Der Bürgermeister:

Werner Entner



Angeschlagen am: 13.07.2020

Abgenommen am: 28.07.2020